

Auszug aus der Sitzungs-Niederschrift

des Plenums vom 22.03.2013

Betreff: Fortschreibung des seit 03.07.2006 wirksamen Flächennutzungs- und Landschaftsplanes der Stadt Landshut mit Deckblatt Nr. 15 im Bereich "Zwischen Niedermayerstraße und Karl-Valentin-Weg Bereich Süd und Ost"
I. Prüfung der Stellungnahmen und Anregungen gem. § 4 Abs. 2 BauGB
II. Prüfung der Stellungnahmen und Anregungen gem. § 3 Abs. 2 BauGB
III. Feststellungsbeschluss

Referent: Baudirektor Johannes Doll

Von den 45 Mitgliedern waren 32/33/34/35 anwesend.

In öffentlicher Sitzung wurde auf Antrag des Referenten

mit gegen Stimmen beschlossen (Einzelabstimmungen):

„I. Im Rahmen des Verfahrens nach § 4 Abs. 2 BauGB wurden, mit Terminstellung zum 08.02.2013, insgesamt 38 Träger öffentlicher Belange beteiligt.

18 Träger öffentlicher Belange haben eine Stellungnahme abgegeben.

1. Ohne Erinnerung haben 6 Träger öffentlicher Belange Kenntnis genommen:
 - 1.1 Stadtjugendring, Landshut
mit Schreiben vom 20.12.2012
 - 1.2 Gemeinde Niederaichbach
mit Schreiben vom 02.01.2013
 - 1.3 Stadt Landshut - SG Geoinformation und Vermessung -
mit Schreiben vom 10.01.2013
 - 1.4 Stadt Landshut - Tiefbauamt -
mit Schreiben vom 15.01.2013
 - 1.5 Stadt Landshut - Amt für öffentliche Ordnung und Umwelt - FB
Umweltschutz -
mit Schreiben vom 23.01.2013
 - 1.6 Erzbischöfliches Ordinariat München
mit Schreiben vom 30.01.2013

Beschluss: 32 : 0

Von den ohne Erinnerung eingegangenen Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB wird Kenntnis genommen.

2. Stellungnahmen und Anregungen haben 12 Träger öffentlicher Belange vorgebracht:

2.1 Regierung von Niederbayern - Gewerbeaufsichtsamt - Schreiben vom 04.01.2013

Ziele der Raumordnung und Landesplanung

Keine.

Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen

Keine.

Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen:

Einwendungen keine.

Sonstige fachliche Informationen und Empfehlungen

siehe Anschreiben

Vom Gewerbeaufsichtsamt der Regierung von Niederbayern wahrzunehmende öffentliche Belange werden von oben angeführter Planung nicht berührt.

Es bestehen deshalb keine Einwände.

Nach der Prüfung der Unterlagen ergeben sich folgende fachliche Informationen und Empfehlungen, die bei weiteren Planungen zu berücksichtigen sind:

1. Altlasten - Arbeiten in kontaminierten Bereichen

1.1 Vor Beginn von Arbeiten in kontaminierten Bereichen (Altlastensanierung) sind die Bestimmungen der Gefahrstoffverordnung in Verbindung mit der berufsgenossenschaftlichen Regel BGR 128 „Kontaminierte Bereiche“ und der TRGS 524 „Technische Regeln für Gefahrstoffe - Sanierung und Arbeiten in kontaminierten Bereichen“ umzusetzen.

1.2 Vor dem Beginn von Arbeiten in Bereichen, in denen eine Kontamination durch Gefahrstoffe nicht ausgeschlossen werden kann, hat der Auftraggeber eine Erkundung der vermuteten Gefahrstoffe und eine Abschätzung der von diesen im Sinne der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes möglicherweise ausgehenden Gefährdung vorzunehmen oder durchführen zu lassen. Er hat die Ergebnisse dieser Erkundungen zu dokumentieren und allen Auftragnehmern zur Verfügung zu stellen.

1.3 Die Ergebnisse der Erkundung bzw. der Bewertung sind unter Berücksichtigung der in Betracht kommenden Arbeitsverfahren und der Belange der Sicherheit, des Gesundheits- und Nachbarschaftsschutzes für die Auftragnehmer in einen Arbeits- und Sicherheitsplan umzusetzen (Festlegung der erforderlichen Schutzmaßnahmen). Dieser sollte Bestandteil der Ausschreibungsunterlagen sein. Ist für den Gesamtumfang der Bauarbeiten die Erstellung eines Sicherheits- und Gesundheits-Planes (SiGe-Plan) gemäß BauStellV erforderlich, stellt der v.g. Arbeits- und Sicherheitsplan einen besonderen Bestandteil des SiGe-Planes dar.

1.4 Bei der Vergabe von Aufträgen für Arbeiten in kontaminierten Bereichen sind die fachliche Eignung und Qualifikation des sich um den Auftrag bewerbenden Auftragnehmers sicherzustellen. Aufträge dürfen nur an Auftragnehmer vergeben werden, die nachweisen können, dass sie den auszuführenden Arbeiten entsprechende Erfahrungen haben und über geeignetes Personal und technische Ausrüstungen verfügen.

1.5 Werden Arbeiten in kontaminierten Bereichen von mehreren Auftragnehmern - ggf. auch Subunternehmern - durchgeführt, ist zur lückenlosen sicherheitstechnischen Überwachung der verschiedenen Arbeiten ein Koordinator schriftlich zu bestellen. Der Koordinator muss geeignet sein und die Sachkunde gemäß BGR 128 nachweisen können. Der Koordinator ist bzgl. Sicherheit und Gesundheitsschutz mit Weisungsbefugnis gegenüber allen Auftragnehmern und deren Beschäftigten auszustatten.

2. Fundmunition

Das Gebiet um den Landshuter Bahnhof wurde im 2. Weltkrieg flächig bebombt. Es ist nicht auszuschließen, dass Ausläufer der Bebombung bis in den zu bebauenden Bereich gegangen sind. Vor Beginn der Arbeiten ist eine Gefahrenbewertung hinsichtlich eventuell vorhandener Fundmunition durchzuführen. Die grundsätzliche Pflicht zur Gefahrenforschung und einer eventuellen vorsorglichen Nachsuche liegt beim Grundstückseigentümer. Im Rahmen der Gefahrenforschung ist vom Grundstückseigentümer zu prüfen, ob Zeitdokumente wie die Aussagen von Zeitzeugen oder Luftbilder der Befliegungen durch die Alliierten vorliegen, die einen hinreichend konkreten Verdacht für das Vorhandensein von Fundmunition geben. Das „Merkblatt über Fundmunition“ und die Bekanntmachung „Abwehr von Gefahren durch Kampfmittel (Fundmunition)“ des Bayerischen Staatsministeriums des Inneren sind zu beachten.

Beschluss: 31 : 1

Von der Stellungnahme wird Kenntnis genommen.

Die von der Fachbehörde vorgebrachten fachlichen Informationen und Empfehlungen sind nicht Gegenstand der Flächennutzungsplanung und können in diesem Rahmen auch nicht abschließend geregelt werden.

Jedoch wurden die Belange im Rahmen der parallel durchgeführten Bebauungsplanverfahren zum Kasernenareal entsprechend berücksichtigt.

2.2 Landratsamt Landshut - Gesundheitsamt -
mit Schreiben vom 09.01.2013

Keine Einwände aus hygienischer Sicht.

Beschluss: 33 : 0

Von der Stellungnahme wird Kenntnis genommen.

2.3 E.ON Bayern AG, Altdorf
mit Schreiben vom 11.01.2013

Der Planungsbereich befindet sich im Versorgungsgebiet der Stadtwerke Landshut und wird von unseren Netzanlagen nicht berührt. Somit besteht mit der Planung Einverständnis.

Beschluss: 34 : 0

Von der Stellungnahme wird Kenntnis genommen.

2.4 Staatliches Bauamt Landshut
mit Schreiben vom 17.01.2013

Die Belange des Staatlichen Bauamtes Landshut sind nicht betroffen.

Beschluss: 34 : 0

Von der Stellungnahme wird Kenntnis genommen.

2.5 Gemeinde Adlkofen
mit Schreiben vom 17.01.2013

Der Gemeinderat Adlkofen hat den von Ihnen vorgelegten Bebauungsplanentwurf in seiner Sitzung am 14.01.2013 behandelt. Einwände wurden nicht erhoben. Das gemeindliche Einvernehmen wurde erteilt.

Beschluss: 34 : 0

Von der Stellungnahme wird Kenntnis genommen.

2.6 E.ON Netz GmbH - Betriebszentrum Bamberg -
mit Schreiben vom 17.01.2013

Die Überprüfung der uns zugesandten Unterlagen ergab, dass im Betreff genannten Bereiches der Fortschreibung des Flächennutzungsplanes „Zwischen Niedermayerstraße und Ritter-von-Schoch-Straße“ keine Anlagen der E.ON Netz GmbH (zuständig für 110-kV und Fernmeldeanlagen) vorhanden sind. Belange unseres Unternehmens werden somit nicht berührt.

Wir bitten Sie, nachdem eventuell Anlagen der E.ON Bayern AG oder anderer Netzbetreiber im oben genannten Bereich vorhanden sein können, diese separat zu beteiligen.

Beschluss: 34 : 0

Von der Stellungnahme wird Kenntnis genommen.

Die anderen Netzbetreiber wurden im Rahmen dieses Verfahrens ebenfalls beteiligt.

2.7 Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege - G 23 - München
mit Schreiben vom 25.01.2013

Für die Beteiligung an der oben genannten Planung wird gedankt. Wir bitten Sie, bei künftigen Schriftwechseln in dieser Sache, neben dem Betreff auch unser Referat (G 23) und unser Aktenzeichen anzugeben. Zur vorgelegten Planung nimmt das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege, als Träger öffentlicher Belange, wie folgt Stellung:

Bodendenkmalpflegerische Belange:

Nach unserem bisherigen Kenntnisstand besteht gegen die oben genannte Planung von Seiten der Bodendenkmalpflege kein Einwand. Wir weisen jedoch darauf hin, dass eventuell zu Tage tretende Bodendenkmäler der Meldepflicht an das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege oder die Untere Denkmalschutzbehörde gemäß Art. 8 Abs. 1 – 2 DSchG unterliegen.

Art. 8 Abs. 1 DSchG:

Wer Bodendenkmäler auffindet ist verpflichtet, dies unverzüglich der Unteren Denkmalschutzbehörde oder dem Landesamt für Denkmalpflege anzuzeigen. Zur Anzeige verpflichtet sind auch der Eigentümer und der Besitzer des Grundstücks sowie der Unternehmer und der Leiter der Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben. Die Anzeige eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Nimmt der Finder an den Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben, aufgrund eines Arbeitsverhältnisses teil, so wird er durch Anzeige an den Unternehmer oder den Leiter der Arbeiten befreit.

Art. 8 Abs. 2 DSchG:

Die aufgefundenen Gegenstände und der Fundort sind bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen, wenn nicht die Untere Denkmalschutzbehörde die Gegenstände vorher freigibt oder die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.

Bau- und Kunstdenkmalpflegerische Belange:

Nach unserem bisherigen Kenntnisstand sind die Belange der Bau- und Kunstdenkmalpflege von oben genannter Planung nicht betroffen.

Die Untere Denkmalschutzbehörde erhält einen Abdruck dieses Schreibens mit der Bitte um Kenntnisnahme. Für allgemeine Rückfragen zur Beteiligung des BLfD im Rahmen der Bauleitplanung stehen wir selbstverständlich gerne zur Verfügung. Fragen, die konkrete Belange der Bau- und Kunstdenkmalpflege oder Bodendenkmalpflege betreffen, richten Sie ggf. direkt unter der oben genannten Tel.Nr. an den/die Gebietsreferenten.

Beschluss: 34 : 0

Von der Stellungnahme wird Kenntnis genommen.

Die von der Fachbehörde vorgebrachten Belange sind nicht Gegenstand der Flächennutzungsplanung und können in diesem Rahmen auch nicht abschließend geregelt werden.

Jedoch wurden die Belange im Rahmen der parallel durchgeführten Bebauungsplanverfahren zum Kasernenareal entsprechend berücksichtigt.

2.8 Stadtwerke Landshut - Netz / Technischer Service -
mit Schreiben vom 29.01.2013

Netzbetrieb Strom / Verkehrsbetrieb / Netzbetrieb Gas & Wasser /
Erzeugung & Bäder / Abwasser

Es liegen keine Einwände vor.

Beschluss: 34 : 0

Von der Stellungnahme wird Kenntnis genommen.

2.9 IHK Niederbayern, Passau
mit Schreiben vom 04.02.2013

Zur Fortschreibung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes Ihrer Stadt mittels Deckblatt Nr. 15 haben wir weder Anregungen noch Bedenken vorzubringen. Von unserer Kammer selbst sind keine Planungen beabsichtigt bzw. Maßnahmen bereits eingeleitet, die für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung des Gebietes bedeutsam sein könnten.

Beschluss: 34 : 0

Von der Stellungnahme wird Kenntnis genommen.

2.10 Bund Naturschutz - Kreisgruppe Landshut -
mit Schreiben vom 06.02.2013

Wir stimmen der Änderung des Flächennutzungsplanes und Landschaftsplanes durch das Deckblatt Nr. 15 zu.

Beschluss: 34 : 0

Von der Stellungnahme wird Kenntnis genommen.

2.11 Wasserwirtschaftsamt Landshut
mit E-Mail vom 07.02.2013

Mit der Fortschreibung im Bereich Deckblatt Nr. 15 besteht Einverständnis.

Hinweis:

Bei der Durchsicht des Planes (wirksam seit 03.07.2006) fiel uns auf, dass die Flussmeisterstelle Landshut und das angrenzende Grundstück (Fläche des Freistaates Bayern) entlang der Isar im wirksamen FNP mit dem Symbol „Dauerkleingärten“ gekennzeichnet sind. Das ist falsch und sollte geändert werden. Allerdings liegt dieser Bereich nicht im Umgriff des Deckblattes Nr. 15.

Beschluss: 34 : 0

Von der Stellungnahme wird Kenntnis genommen.

Die Anregung der Fachstelle wird geprüft und ggf. eine Änderung in die Wege geleitet.

- 2.12 Stadt Landshut -Amt für öffentliche Ordnung und Umwelt -FB Naturschutz-
mit Schreiben vom 08.02.2013

Sonstige fachliche Informationen und Empfehlungen:

Mit der Fortschreibung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes mit Deckblatt Nr. 15 besteht Einverständnis.

Beschluss: 34 : 0

Von der Stellungnahme wird Kenntnis genommen.

- II. Im Rahmen der Bürgerbeteiligung gem. § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 02.01.2013 bis einschließlich 08.02.2013 sind keine Stellungnahmen von Bürgern eingegangen.

Beschluss: 34 : 0

III. Feststellungsbeschluss:

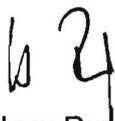
Die Fortschreibung des seit 03.07.2006 wirksamen Flächennutzungsplanes und Landschaftsplanes der Stadt Landshut mit Deckblatt Nr. 15 vom 16.03.2012 wird in der Fassung beschlossen, die sie durch die Behandlung der Stellungnahmen und Anregungen, die während der öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB vorgebracht wurden, gefunden hat.

Auf das Ergebnis der Behandlung der Stellungnahmen und Anregungen gem. § 3 Abs. 2 BauGB wird verwiesen.

Die Begründung vom 14.12.2012 und der Lageplan vom 14.12.2012 sind Bestandteile des Beschlusses.“

Beschluss: 35 : 0

Landshut, den 22.03.2013
STADT LANDSHUT



Hans Rampf
Oberbürgermeister